

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Spielflächen in Baden-Württemberg, weisen derzeit eine Lücke zur Klärung von Konflikten bei der Realisierung von Freiflächen zum Spielen auf.

In der Folge werden die adäquaten Vorschriften benannt und die historischen Zusammenhänge aus der Sicht der kommunalen Leitplanung für Freiflächen zum Spielen beschrieben:

Die fachliche Leitplanung (Spieleitplanung) stützt sich zunächst auf das Baugesetzbuch § 1, Abs. 5 und 6 Nr. 3. (BauGB). Einschlägig dafür ist der § 9, Abs. 1, Nr. 22 zu nennen, wobei die nach Nr. 25 sowie Nr. 25a festzusetzenden Begrünungsgebote für beispielbare Bereiche, auch außerhalb festgesetzter Spielplätze, partizipativ wirken können.

Die DIN 18034 hat neben den Spielplätzen (festgesetzt nach Planzeichenverordnung) auch den erweiterten Begriff der beispielbaren Flächen geschaffen. Da ist mit Einschränkungen (entgegenstehende Sicherheit und Ordnung sowie besondere Gestaltung etc.) der gesamte öffentliche Raum auch hinsichtlich von Spiel-, Sport- und Aufenthaltsfunktionen zu beplanen.

Der neue gesellschaftliche Kontext in diesem Zusammenhang ist das Recht für Alle den öffentlichen Raum unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und dem Erhalt der öffentlichen Ordnung zu nutzen. Auf einer selbstverpflichtenden informellen Planungsebene sichert die Spieleitplanung das Recht der Kinder, sich auch außerhalb von festgesetzten Spielplätzen frei zu bewegen.